

Anrechnung von Tariferhöhungen

Allgemeine Tariferhöhungen in diesem Zeitraum werden mit den Anpassungsschritten in der Weise verrechnet, dass sich die auf das Inkrafttreten der Tariferhöhung folgenden Anpassungsschritte gemäß Ziffer 1. nach folgender Maßgabe reduzieren:

- a) Bei Tariferhöhungen mit einem Abschlussvolumen bis zu 1,5 % um 0,5 Prozentpunkte;
- b) bei Tariferhöhungen mit einem Abschlussvolumen größer als 1,5 % um 0,75 Prozentpunkte.

Durch die Verrechnung von allgemeinen Tariferhöhungen ergibt sich eine Differenz zwischen den gemäß Ziffer 3.1 vereinbarten und dem tatsächlich erreichten Anpassungsniveau.

Die am **1. Januar 2015** bestehende Differenz zwischen dem vereinbarten Bemessungssatz von **100 %** und dem tatsächlich erreichten Bemessungssatz wird in Jahresschritten von je **einem Prozentpunkt** ab dem **1. Januar 2016** nachgeholt.

Dadurch verlängert sich der Anpassungszeitraum gemäß Ziffer 3.1 entsprechend.

Ausschluss der Anrechnung

Durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission kann von der Verrechnung einer oder mehrerer allgemeiner Tariferhöhungen abgesehen werden.

Pflegezulage: Für Mitarbeiter die nach dem 30.07.2008 eingestellt werden, wird die Pflegezulage auf 70 € festgelegt, dann jährlich jeweils am 01.07. um weitere 10 € abgesenkt.

Die Schlichtungsempfehlung wird in der Arbeitsrechtlichen Kommission am 30.07.08 beraten. Wenn die Kommission nichts anderes beschließt, tritt sie in Kraft. Die Schlichtungsempfehlung kann auch von der Mehrheit einer Seite (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) abgelehnt werden.